

99110009029002, 99110009029002

# Hundehaltung Prüfung Sachkunde des Besitzers

Heruntergeladen am 24.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121403780/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99110009029002, 99110009029002
Leistungsbezeichnung I	Hundehaltung Prüfung Sachkunde des Besitzers
Leistungsbezeichnung II	Sachkundeprüfung der Besitzer großer Hunde, gefährlicher Hunde und Hunde bestimmter Rassen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Sachkundeprüfung Hundehalter, Gefährliche Hunde, Hunde bestimmter Rassen, Sachkundeprüfung Hundebesitzer, Große Hunde
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Tierhaltung und Tierschutz (110)
Verrichtungskennung	Prüfung (029)
SDG-Informationsbereich	Verbrauchssteuern: Informationen über die allgemeinen Vorschriften, Sätze und

Modul	Sachverhalt
	Ausnahmeregelungen, Verbrauchsteuerregistrierung und -zahlung, Verbrauchsteuererstattung
Lagen Portalverbund	Tierhaltung (1110300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	08.02.2024
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	<p>§§ 3, 4 Abs. 1, 6 Abs. 2, 10 Abs. 1 sowie § 11 Abs. 1 und 2 Landeshundegesetz NRW</p> <p>§ 1 Durchführungsverordnung zum Landeshundegesetz NRW  <a href="https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=2820041209115743048">https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=2820041209115743048</a>  <a href="https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&amp;gl_d_nr=2&amp;ugl_nr=2060&amp;bes_id=5234&amp;aufgehoben=N&amp;menu=0&amp;sg=0">https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&amp;gl_d_nr=2&amp;ugl_nr=2060&amp;bes_id=5234&amp;aufgehoben=N&amp;menu=0&amp;sg=0</a>  <a href="https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=2820041209115743048">https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=2820041209115743048</a>  <a href="https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&amp;gl_d_nr=2&amp;ugl_nr=2060&amp;bes_id=5234&amp;aufgehoben=N&amp;menu=0&amp;sg=0">https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&amp;gl_d_nr=2&amp;ugl_nr=2060&amp;bes_id=5234&amp;aufgehoben=N&amp;menu=0&amp;sg=0</a></p>
Teaser	Besitzen Sie einen großen Hund (Widerristhöhe mindestens 40 cm oder Gewicht mindestens 20 kg), einen gefährlichen Hund oder einen Hund bestimmter Rassen sowie deren Kreuzungen untereinander, so müssen Sie beim zuständigen Veterinäramt eine Sachkundeprüfung ablegen. Näheres erfahren Sie hier.
Volltext	<p>Halter von Hunden haben nach dem Landeshundegesetz NRW Folgendes beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Folgende Hunde sind als gefährliche Hunde eingestuft: <ul style="list-style-type: none"> <li>• a) Hunde der Rassen Pittbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander und Kreuzungen mit anderen Hunden</li> <li>• b) Hunde, die sich im Einzelfall durch Beißvorfälle</li> </ul> </li> </ul>

## Modul

## Sachverhalt

- oder andere Vorfälle als gefährlich erwiesen haben.
- Die Haltung dieser Hunde ist erlaubnispflichtig.
  - Ebenfalls erlaubnispflichtig ist die Haltung von Hunden der Rassen Alano - American Bulldog - Bullmastiff - Mastiff - Mastino Espanol - Mastino Napoletano - Fila Brasileiro - Dogo Argentino - Rottweiler - Tosa Inu - sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.
  - Eine der Voraussetzung zur Erteilung einer Erlaubnis zur Haltung dieser Hunde ist der Nachweis der Sachkunde.
  - Für die sogenannten "großen" Hunde, die ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder ein Gewicht von mindestens 20 kg erreichen, gilt Folgendes:
    - Meldung bei der örtlichen Ordnungsbehörde
    - Nachweis über das Bestehen einer Hundehaftpflichtversicherung
    - Nachweis der Kennzeichnung mit einem Mikrochip
    - Nachweis über die Sachkunde
    - Grundsätzlich ist in allen Fällen das Veterinäramt für die Abnahme der Sachkundeprüfung zuständig.
    - Im Falle gefährlicher Hunde und Hunde bestimmter Rassen muss der Sachkundenachweis in der Regel bereits vor Beginn der Haltung erbracht werden.

## Erforderliche Unterlagen

Personalausweis

## Voraussetzungen

- Die Haltung von gefährlichen Hunden, Hunden bestimmter Rassen und von großen Hunden setzt voraus, dass bestimmte Voraussetzungen, u.a. die Sachkunde nachgewiesen werden.
- Bei der Sachkundeprüfung gegenüber dem Veterinäramt sind ausreichende theoretische Kenntnisse nachzuweisen über
  - 1. Sozial- und Ausdrucksverhalten des Hundes, rassespezifische Eigenschaften (insbesondere Abstammung, Körperbau, Körpersprache),
  - 2. Haltung, Ernährung, Biologie sowie allgemeine Pflege/Hygiene von Hunden,
  - 3. Erkennen und Beurteilen typischer Gefahrensituationen mit Hunden,
  - 4. Lernverhalten und Ausbildung des Hundes sowie
  - 5. Rechtsvorschriften über den Umgang mit Hunden.

Modul	Sachverhalt
Kosten	EUR 40 (Befreiungen Nein; Ermäßigungen EUR 20 in Fällen der Vermittlung des Hundes aus einem Tierheim)
Verfahrensablauf	<p>Die Teilnahme an der Sachkundeprüfung ist - im Fall eines gefährlichen Hundes oder eines Hundes einer bestimmten Rasse bereits vor Beginn der Haltung - beim örtlich zuständigen Veterinäramt zu beantragen. Dieses teilt der antragstellenden Person den Termin für die Sachkundeprüfung unter Benennung des Prüfungsortes mit. Die erforderliche Sachkunde ist im Rahmen eines Fachgesprächs unter Beteiligung der beamteten Tierärztin oder des beamteten Tierarztes und erforderlichenfalls sachverständiger Dritter oder in einem vergleichbaren schriftlichen Verfahren (Sachkundeprüfung) zu ermitteln.</p> <p>Ergibt die Sachkundeprüfung, dass die antragstellende Person die erforderliche Sachkunde besitzt, erhält sie vom Veterinäramt eine Sachkundebescheinigung. Ergibt die Prüfung, dass die Person die erforderliche Sachkunde nicht besitzt, kann die Sachkundeprüfung einmal wiederholt werden. Der Zeitraum bis zur Wiederholungsprüfung soll zwei Monate nicht überschreiten. Ergibt auch die Wiederholungsprüfung, dass die Person die erforderliche Sachkunde nicht besitzt, teilt das Veterinäramt dies der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde mit.</p>
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	<p>Obligatorisch ist die Sachkundeprüfung beim Veterinäramt nur als Voraussetzung für die Haltung gefährlicher Hunde. Für die Haltung von Hunden bestimmter Rassen kann der Nachweis auch gegenüber anerkannten Sachverständigen oder einer anerkannten sachverständigen Stelle erbracht werden (§ 10 Abs. 3 LHundG NRW, § 1 Abs. 4 DVO LHundG NRW)</p>

**Modul****Sachverhalt**

Für die Haltung großer Hunde kann der Nachweis außer durch Sachverständige auch von durch die Tierärztekammern benannten Tierärztinnen und Tierärzten erteilt werden (§ 11 Abs. 3 LHundG NRW)

**Rechtsbehelf****Kurztext**

Zweck dieser Sachkundeprüfung ist es, festzustellen, ob der Mensch in der Lage ist, artgerecht mit bestimmten Hunden umzugehen. Gemeint sind Hunde die nach dem Landeshundegesetz NRW als gefährliche Hunde eingestuft sind, Hunde bestimmter Rassen sowie große Hunde, die ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder ein Gewicht von mindestens 20 kg erreichen.

**Ansprechpunkt****Zuständige Stelle****Formulare****Ursprungsportal**

Dog ownership test Expertise of the owner,  
Hundehaltung Prüfung Sachkunde des Besitzers